

Auszug aus der
BENUTZUNGS- UND KOSTENORDNUNG FÜR DAS STADION UND DIE SPORTPLÄTZE
DER STADT BIBERACH
vom 30.09.2002

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am xx.xx.xxxx folgende Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt Biberach beschlossen:

Änderungen

Die §§ 3, 4, 9, 10 und 11 erhalten ab 01.01.2023 folgende Fassung:

§ 3

Benutzungszeiten

- (2) Satz 3: Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom **Amt für Bildung, Betreuung und Sport** der Stadt und den Ortsverwaltungen erstellten Belegungspläne.

§ 4

Vergabe der Sportanlagen

- (2) Satz 1: Anträge auf Überlassung der Sportanlagen in der Kernstadt sind beim **Amt für Bildung, Betreuung und Sport** der Stadt zu stellen.

§ 9

Entgelt für die Benutzung des Stadions und der Sportplätze

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen durch öffentliche Schulen sowie im Rahmen von Lehrgängen und des Übungsbetriebs nach den Festlegungen des Benutzungsplans ist unentgeltlich.
- (2) Bei Veranstaltungen im Stadion werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:
- a) bei Veranstaltungen der gemeinnützigen Biberacher Turn- und Sportvereine, der örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie der anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Biberacher Organisationen 50,00 €; Veranstaltungen im Jugendbereich sind mietfrei,
 - b) bei Veranstaltungen auswärtiger Träger 100,00 €,
 - c) bei Großveranstaltungen kann die Stadt mit den Benutzern eine Sonderregelung treffen.
- (3) Für Veranstaltungen auf städtischen Sportplätzen wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Werden die Sportanlagen, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, über das normale Maß der Benutzung hinaus verschmutzt, ist die Beteiligung des Veranstalters an den Reinigungskosten bis hin zum vollen Kostenersatz möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt.
- (5) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 1 Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann im Einzelfall eine Vorauszahlung des Entgeltes und eine Kautions verlangen.
- (6) **Zu den genannten Entgelten ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.**

§ 10

Entgelt für die Benutzung der Flutlichtanlagen

- (1) Für die Benutzung der Flutlichtanlagen wird eine Pauschale festgesetzt, die sich an den Trainingszeiten der Vereine orientiert.
- (2) Bei Veranstaltungen im Stadion unter Flutlicht wird für das Flutlicht folgendes Benutzungsentgelt erhoben:
 - a) bei einer Brenndauer des Flutlichtes bis zu 2 Stunden: 10,00 €
 - b) für jede weitere angefangene Stunde: 5,00 €**Zu den genannten Entgelten ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.**
- (3) Bei Nutzung der Sportanlage durch weniger als 5 Personen ist die Benutzung der Flutlichtanlage nicht erlaubt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt tritt am 01.01.2023 in Kraft.